

Teltower Kreisblatt.

Erscheint jeden Sonnabend früh und ist in Charlottenburg zu beziehen durch die Expedition, Kirchstraße 26, auswärts durch alle Post-Anstalten und die J. C. Huber'sche Verlagsbuchhandlung in Berlin.



Abonn. pro Quartal
8½ Sgr. — Inserate,
die der Expedition in
Charlottenburg bis
Donnerstag Nachmittag
4 Uhr einzusenden sind,
werden mit 1 Sgr. pro
Zeile oder
breiter Raum berechnet.

Redigirt von Dr. Andreas Sommer.

No. 217.

Charlottenburg, den 25. August

1860

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg, Kirchstraße 26. Inserate werden außerdem angenommen: in R.-Wusterhausen beim Kaufm. Hrn. Schröder, in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Liese, in Mittenwalde beim Kaufm. Hrn. Plewe, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Pölenbach in Berlin in Retzneher's Central-Annoncen-Bureau Kurfürststraße 50.

A m t l i c h e s.

B e k a n n t m a c h u n g.

Den Dominien-, städtischen Polizeiverwaltungen, Königl. Haussidei-Commis-, Domänen-Rent- und Polizeiamtern und sonstigen Polizeibehörden des Kreises bringe ich hierdurch die Abhaltung der im §. 19 der Maafz- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (Ges.-Sammel. S. 142 ff.), in §. 3 der Verordnung vom 13. Mai 1840 (Ges.-Sammel. S. 127) und im §. 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Ges.-Sammel. S. 589) vorgeschriebenen Revision der in ihren Bezirken vorhandenen Maafze, Gewichte und Waagen in Erinnerung.

Über das Resultat der Revision erwarte ich bestimmt bis zum 15. October d. J. Anzeige. Im Uebrigen verweise ich auf meine Circular-Befügung vom 8. August 1851. Die mir bis zu dem gebachten Termin nicht zugegangenen Anzeigen werde ich unnachlässich durch expressa Boten auf Kosten der Säumigen, welche außerdem in einen Thaler Ordnungsstrafe verfallen, abholen lassen.

Teltow, den 21. August 1860.

Der Landrat v. d. Knesebeck.

Der Bestimmung im §. 64 der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Sammel. S. 25) gemäß, fordere ich die Dominien, Magisträte, Königl. Haussidei-Commis-, Domainen-Rent- und Polizeiamter und die sonstigen Orts-Obigkeiten des Kreises hierdurch auf, sich der Aufstellung der Geschworenen-Urlisten pro 1860—1861 für ihre Bezirke nach dem unten folgenden Schema zu unterziehen und mir dieselben event. Vacanzeichen bis spätestens

den 15. September d. J.

bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von einem Thaler und Abholung der fehlenden Listen auf Kosten der Säumigen durch expressen Boten, einzureichen.

Damit bei Aufstellung der Geschworenen-Urlisten den gesetzlichen Bestimmungen gleichmäßig genügt, d. h. in denselben nur solche Personen vorgetragen werden, bei denen die Erfordernisse zu Geschworenen zutreffen, bemerke ich noch besonders, daß die §§. 62 und 63 der Verordn. vom 3. Januar 1849 und der Art. 55 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Gesetz-Sammel. S. 220) als solche vorschreiben:

- 1) die Eigenschaft eines Preußen;
- 2) Alter von mindestens 30 Jahren;
- 3) Besitz der bürgerlichen Ehreprechte;
- 4) der Geschworene muß lesen und schreiben können;
- 5) er muß wenigstens ein Jahr in der Gemeinde, in welcher er sich aufhält, seinen Wohnsitz haben;
- 6) der Geschworene muß jährlich wenigstens — wenn er nicht der klassifizierten Einkommensteuer unterworfen ist — 16 Thlr. an Klassensteuer, oder 20 Thlr. an wirklicher Grundsteuer (nicht etwa Domainenzins oder eine andere aus dem gutsherrlichen oder Gemeinde-Berband herrührende Grundabgabe), ausschließlich der Beischläge, oder 24 Thlr. an Gewerbesteuer entrichten.